



Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

Ihre Antwort an Landeshauptstadt Potsdam
Dienststelle Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur
AG Straßenverwaltung
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Entwicklungsträger Potsdam GmbH

Pappelallee 4
14469 Potsdam

Eingang Poststelle	
23. OKT. 2025 24/10/25	
OENR.	10800
WTLTG. AN:	PRU 7 CFE

Auskunft erteilt Frau Knoblich
Telefon 0331 289- 2716
Telefax 0331 289- 84-2716
Dienstgebäude Friedrich-Engels-Straße 102-104 14473 Potsdam
Zimmer 2.34
E-Mail strassenverwaltung@rathaus.potsdam.de
Aktenzeichen BZ Schwedische Allee 91 - 93
Datum 16. Oktober 2025

L, N, R

Zustimmung zur Errichtung von 3 Baustellenzufahrten, Schwedische Allee 91 - 93 Neubau Gesamtschule Krampnitz

Auf Grundlage des § 14 Abs. 4, Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 6, Seite 19]), wird dem Antrag

der Antragsteller: Entwicklungsträger Potsdam GmbH

zur Errichtung von 3 Baustellenzufahrten zugestimmt:

1. Antragsunterlagen:

- Antrag vom: 12. August 2025

2. Ort der Baumaßnahme:

Schwedische Allee 91 - 93 hier die Zufahrten nach Plan Nr. 2, 3, 4 – Nr. 1 schon hergestellt

3. genehmigter Zeitraum: vom: 01.10.2025 bis: 30.08.2028

Seite 1 / 3



Telefon: 0331 289-0
Telefax 0331 289-1155
E-Mail:
poststelle@rathaus.potsdam.de
Internet: www.potsdam.de

Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam
USt-IdNr.: DE138408386

Landeshauptstadt Potsdam
Stadtkasse
IBAN: DE65 1605 0000 3502 2215 36
BIC: WELADED1PMB
Mittelbrandenburgische Sparkasse

4. Die Herstellung der Baustellenzufahrt sieht folgende Maßnahmen vor:

- Überfahrt als Baustellenzufahrt auf bestehendem Geh- und Radweg, bestehender Grundstückszufahrt, oder unbefestigter Nebenfläche in bituminöser Bauweise 1-lagig auf Ölpapier oder Textilvlies herstellen. Die Überfahrt ist behindertengerecht auszubilden, so dass die seitliche Randangleichung / Abkantung in durchlaufenden Geh- und Radwegen eine Steigung von 6% nicht überschreitet. Vorhandene offene Entwässerungsrinnen sind mittels 2 parallellaufender Entwässerungsröhre (Durchmesser 6 cm, Länge 5,50 m) offen zu halten. Die Röhre sind so zu wählen, dass diese einer Belastung von max. 40 t standhalten. Die Querung von Fußgängern und Radfahrern ist während der Herstellung der Überfahrt sicher zu stellen.

Aufbau:

- Material: AC 22 TN oder ähnlich
- Gesamtstärke im Mittel 15 – 20 cm
- Gesamtbreite: im Regelfall 5,00 m
- Einbau: nach ZTV Asphalt –StB mit Kleingerät und Handeinbau auf 1-lagigem Ölpapier oder Textilvlies

5. Vorgaben für bauliche Eingriffe an öffentlichen Straßen

- Die Zufahrt ist gemäß Ihres Antrages nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch eine qualifizierte und zugelassene Straßenbaufirma herzustellen. Der Nachweis der Leistungsfähigkeit der Firma ist durch entsprechende Referenzen und die Zulassung als Straßenbaufirma (Handwerkerrolle) dem Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur vorzulegen und bestätigen zu lassen. Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als sechs Monate sein.
- Jede Verkehrsraumeinschränkung (Gehbahn und Fahrbahn) ist vor Baubeginn unter Vorlage dieses Bescheides entsprechend § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) bei der Arbeitsgruppe Baustellen und Verkehrssteuerung, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur, zu beantragen.
- Vor Baubeginn ist der Zustand der öffentlichen Straße im Bereich der zu errichtenden Anlage, sowie Angaben zum Verbleib des Aufbruchmaterials in einem Zustandsprotokoll festzuhalten. Der Termin ist unverzüglich über Tel.: 0331 / 289 2734 zu vereinbaren. Der Baubeginn ist schriftlich anzuzeigen.
- Während der Bauzeit wird dem Antragsteller im gesamten Bereich der öffentlichen Straße, der durch die Herstellung der baulichen Anlage in Anspruch genommen wird, die Verkehrssicherungspflicht übertragen. Die Baustelle ist ordnungsgemäß abzusperren, zu beschildern und bei Dunkelheit zu beleuchten. Hier gelten die Auflagen der zuständigen Arbeitsgruppe Baustellen und Verkehrssteuerung (Verkehrsordnung).
- Beeinträchtigungen und Verschmutzungen öffentlicher Verkehrsflächen durch den Baustellenverkehr sind zu minimieren. Dennoch durch den Bauverkehr auftretende Verschmutzungen und Beschädigungen auf den zu- und abgehenden öffentlichen Verkehrsflächen sind unverzüglich, spätestens nach Beendigung der täglichen Arbeiten vom Antragsteller zu beseitigen. Auf Verlangen der Stadt hat der Antragsteller den Nachweis der Reinigungsmaßnahmen zu erbringen. § 17 des Brandenburgischen Straßengesetzes in Verbindung mit § 9 der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung findet Anwendung.

